



Inhalt	Seite
<i>Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Freigabe von Verkaufszeiten während des allgemeinen Ladenschlusses (Ladenschlussverordnung) vom 27. Mai 2015</i>	185
<i>Steinhauser Str. 1 – 3 (Gemarkung: Bogenhausen Fl.Nr.: 273/0) Neubau eines Studentenwohnheims mit Tiefgarage Aktenzeichen: 602-1.1-2015-8927-21 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	186
<i>Edlingerstr. 7 (Gemarkung: Sektion VII Fl.Nr.: 12336/0) Umbau, Erweiterung und Sanierung mit Neubau eines Zweifamilienhauses (RGB), Überbauung der Hofeinfahrt, Umbau Dach im Hauptgebäude (DG II), Umbau Dach des Anbaus Hauptgebäude, Umnutzung einer Wohnung zu einer Ladeneinheit sowie Einbau eines Aufzugs – VORBESCHEID Aktenzeichen: 602-1.7-2015-2819-21 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	186
<i>Klenzestr. 48 (Gemarkung: Sektion VI Fl.Nr.: 11606/0) TEKTUR zu 1.1-2014-28412-21 – Maßnahmen zur Einführung der gebundenen Ganztagsbetreuung Aktenzeichen: 602-1.111-2015-2775-21 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	187
<i>Waakirchner Str. 20 – 24, FINr. 191/3 und 191/14, Gemarkung Thalkirchen Neubau einer Einrichtung für sozial betreutes Wohnen mit Cafe und Bürgerbüro (FINr. 191/14) und Neubau eines Mehrfamilienhauses mit Kirche und Gemeindezentrum (FINr. 191/3) und gemeinsamer Tiefgarage – VORBESCHEID Aktenzeichen: 602-1.7-2014-29159-33 Öffentliche Bekanntmachung des Vorbescheides gemäß Art. 71 Satz 4 i. V. m. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	188
<i>Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Landeshauptstadt München für das Haushaltsjahr 2015</i>	188
<i>Bekanntmachung über die Öffentliche Auslegung gemäß Art. 52 Abs. 2 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) im Rahmen des Verfahrens zur Inschutznahme des Gebietes „Südliche Fröttmaninger Heide“ in der Landeshauptstadt München und im Landkreis München als Naturschutzgebiet</i>	190
<i>Trägerschaftsaussschreibung Nachbarschaftsarbeit in der „Alten Heimat“</i>	192

<i>Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung; Nutzung von oberflächennahem Grundwasser zum Betreiben der Brunnenanlage der Fa. Rathgeber AG, Untermenzinger Str. 1, 80997 München Standort: Ambosstraße 4, 80997 München (Flurstück-Nr: 1573, Gemarkung Moosach)</i>	202
<i>Straßenbenennung im 24. Stadtbezirk Feldmoching-Hasenbergl</i>	202
<i>Straßenbenennungen im 16. Stadtbezirk Ramersdorf-Perlach</i>	203
<i>Fälligkeit der Zweitwohnungsteuer des Jahres 2015 am 1. Juli 2015</i>	206
<hr/>	
<i>Nichtamtlicher Teil</i>	
<i>Buchbesprechungen</i>	206

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Freigabe von Verkaufszeiten während des allgemeinen Ladenschlusses (Ladenschlussverordnung)

vom 27. Mai 2015

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.2003 (BGBl. I S. 744), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31.10.2006 (BGBl. I S. 2407) i.V.m. § 11 der Delegationsverordnung (DelV) vom 28.01.2014 (GVBl. S. 22 BayRS 103-2-V), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.03.2015 (GVBl. S. 28), folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Freigabe der Verkaufszeiten während des allgemeinen Ladenschlusses (Ladenschlussverordnung) der Landeshauptstadt München vom 06.07.1982 (MüABI. S. 145), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18.08.2009 (MüABI. S. 235), wird wie folgt geändert:

Nach § 5 wird folgender § 5a neu eingefügt:

„§ 5a Stadtgründungsfest

Anlässlich des Stadtgründungsfestes dürfen an dem Sonntag, an dem die Feierlichkeiten stattfinden von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr Verkaufsstellen ohne Beschränkung des Warenangebots in folgenden Bereichen der Innenstadt geöffnet sein: Das Gebiet innerhalb der Begrenzung (im Uhrzeigersinn): Bahnhofplatz – Luisenstraße – Eisenstraße – Lenbachplatz – Maximiliansplatz – Platz der Opfer des Nationalsozialismus – Briennerstraße – Odeonsplatz – Residenzstraße – Max-Josef-Platz – Maximilianstraße – Thomas-Wimmer-Ring – Isartor – Frauenstraße – Blumenstraße – Sendlinger Tor – Sonnenstraße – Karlsplatz – Bayerstraße – Bahnhofplatz.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Stadtrat hat die Verordnung am 20.05.2015 beschlossen.

München, 27. Mai 2015

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Baugenehmigungsverfahren

Zustellung der Baugenehmigung

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Den Firmen Projekt SH 1 GmbH + Projekt SH 3 GmbH wurde mit Bescheid vom 21.05.2015 gemäß Art. 60 und 68 BayBO folgende Baugenehmigung für den Neubau eines Studentenwohnheims mit Tiefgarage auf den Grundstücken Steinhauser Str. 1 – 3 , Fl.Nr. 273/0, 273/4, 273/5 und 273/6 Gemarkung Bogenhausen unter aufschiebender Bedingung der Statikprüfung sowie unter Auflagen, Befreiungserteilungen und Abweichungszulassungen erteilt:

Der Bauantrag vom 23.04.2015 nach Plan Nr. 15-8927 sowie Freiflächengestaltungsplan nach Plan Nr. 15-8927 und Baumbestandsplan nach Plan Nr. 15-8927 mit Betriebsbeschreibung vom 20.05.2015 wird unter der aufschiebenden Bedingung der Statikprüfung als Sonderbau genehmigt:

Nachbarwürdigung:

Die Nachbarn Fl. Nr. 277, Fl. Nr. 278 und Fl.Nr. 275/2 (direkte Nachbarn sowie Nachbarn auf der gegenüberliegenden Straßenseite der Steinhauser Str.) haben den Baueingabeplan nicht unterschrieben. Das Bauvorhaben entspricht mit Ausnahme der erteilten Abweichungen und Befreiungen den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die im bauaufsichtlichen Verfahren zu prüfen sind. Soweit Abweichungen und Befreiungen erteilt wurden, wird auf die in der Genehmigung aufgeführten ausführlichen Begründungen verwiesen. Den oben genannten Nachbarn (bei Wohnungseigentümergeinschaften der zustellberechtigten Hausverwaltung) wird eine Ausfertigung dieses Bescheides förmlich zugestellt, zusätzlich erfolgt eine öff. Zustellung durch Bekanntmachung im Amtsblatt. Die Nachbarn haben die Möglichkeit, entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung hat nach § 212 a Baugesetzbuch (BauGB) keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung) kann beim vorgenannten Bayerischen Verwaltungsgericht München schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts gestellt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.“

Hinweise:

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstr. 19, Zimmer 121, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der Telefonnummer (0 89) 2 33-215 46.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt.

München, 22. Mai 2015

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und
Bauordnung – HA IV
Lokalbaukommission

Baugenehmigungsverfahren

Zustellung der Baugenehmigung

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Herrn Johann Distl wurde mit Bescheid vom 11.05.2015 gemäß Art. 71 BayBO folgender Vorbescheid für Umbau, Erweiterung und Sanierung mit Neubau eines Zweifamilienhauses (RGB), Überbauung der Hofeinfahrt, Umbau Dach im Hauptgebäude (DG II), Umbau Dach des Anbaus Hauptgebäude, Umnutzung einer Wohnung zu einer Ladeneinheit sowie Einbau eines Aufzugs – VORBESCHIED auf dem Grundstück Edlingerstr. 7 , Fl.Nr. 12336/0, Gemarkung Sektion VII erteilt:

Zu dem Antrag vom 09.02.2015 nach Pl. Nr. 2015-8219 und Pl. Nr. 2015-1007587 ergeht folgender Vorbescheid (Text entsprechend Bescheid vom 11.05.2015)

Nachbarwürdigung:

Die Nachbarn Edlingerstr. 3 (Fl.Nr. 12337), Edlingerstr. 9 (Fl.Nr. 12336) und Sommerstr. 11–11b (Fl.Nr. 12326) haben den Baueingabeplan nicht unterschrieben. Den o. g. Nachbarn wird eine Ausfertigung dieses Bescheides mit Stellungnahme zu den Nachbarbelangen förmlich zugestellt. Die Nachbarn haben die Möglichkeit, entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung hat nach § 212 a Baugesetzbuch (BauGB) keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung) kann beim vorgenannten Bayerischen Verwaltungsgericht München schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts gestellt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.“

Hinweise:

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstr. 19, Zimmer 121, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der Telefonnummer (0 89) 2 33-2 15 46.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt.

München, 11. Mai 2015
Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und
Bauordnung – HA IV
Lokalbaukommission

Baugenehmigungsverfahren
Zustellung der Baugenehmigung

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Dem Referat für Bildung und Sport wurde mit Bescheid vom 26.05.2015 gemäß Art. 60 und 68 BayBO folgende Baugenehmigung für Maßnahmen zur Einführung der gebundenen Ganztagsbetreuung auf dem Grundstück Klenzestr. 48, Fl.Nr. 11606/0, Gemarkung Sektion VI unter der aufschiebenden Bedingung der Statikprüfung sowie unter Auflagen und Abweichungen (**etc. wie Baugenehmigung**) erteilt:

Der Bauantrag vom 11.12.2014 in Abänderung durch den Antrag vom 06.02.2015 nach Plan Nr. 2015-002775 mit Handeintragungen vom 09.03.2015, 23.04.2015 und 26.05.2015 wird hiermit unter der aufschiebenden Bedingung der Statikprüfung als Sonderbau genehmigt:

Nachbarwürdigung:

Die Nachbarn 11606/1, 11607, 11608, 11609, 11610, 11611, 11612 und 11613 haben die Baueingabepläne nicht unterschrieben. Die Lokalbaukommission ist der Auffassung, dass die gegenüberliegenden Nachbarn auf der Südostseite der Klenzestr. und der Südostseite der Ickstattstr. keine Nachbarn i.S.d. Art. 66 BayBO sind. Um aber auch diese Nachbarn von der Baugenehmigung zu informieren, erfolgt eine öff. Bekanntgabe. Die Klagefrist gilt auch für eventl. Klagen der Eigner dieser Grundstücke.

Den oben genannten Nachbarn wird eine Ausfertigung dieses Bescheides förmlich zugestellt. Die Nachbarn haben die Möglichkeit, entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung hat nach § 212 a Baugesetzbuch (BauGB) keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung) kann beim vorgenannten Bayerischen Verwaltungsgericht München schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts gestellt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.“

Hinweise:

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstr. 19, Zimmer 121, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der Telefonnummer (0 89) 2 33-2 15 46.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt.

München, 26. Mai 2015
Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und
Bauordnung – HA IV
Lokalbaukommission

Vorbescheidsverfahren

Zustellung des Vorbescheides

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO) gemäß Art. 71 Satz 4 i. V. m. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Der Firma Private Häuser Wohnbau GmbH und der Neupostolischen Kirche Süddeutschland wurde mit Bescheid vom 22.05.2015 gemäß Art. 71 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) folgender Vorbescheid für den Neubau einer Einrichtung für sozial betreutes Wohnen mit Café und Bürgerbüro und dem Neubau eines Mehrfamilienhauses mit Kirche und Gemeindezentrum (FINr. 191/3) und gemeinsamer Tiefgarage auf den Grundstücken FINr. 191/14 und FINr. 191/3, Gemarkung Thalkirchen (Waakirchner Str. 20 – 24) erteilt:

Unter der Maßgabe, dass im anschließenden Baugenehmigungsverfahren ein in allen übrigen baurechtlichen Belangen genehmigungsfähiges Bauvorhaben beantragt wird, wurde die beantragte Befreiung wegen Überschreitung des Bauraumes um ca. 365 m², wie planerisch dargestellt, die beantragte Befreiung wegen Überschreitung des Maßes der Nutzung sowie die beantragten Abweichungen in Aussicht gestellt. Zudem wurde die dargestellte zweite Tiefgaragenzufahrt als planungsrechtlich zulässig angesehen und die beantragte Befreiung wegen Änderung der Art der Nutzung (Mischnutzung (kirchlich wohnen) gegenüber dem festgesetzten Gemeinbedarf) in Aussicht gestellt unter der Voraussetzung, dass das Grundstück in kirchlicher Hand bleibt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung hat nach § 212 a Baugesetzbuch (BauGB) keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung) kann beim vorgenannten Bayerischen Verwaltungsgericht München schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts gestellt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.“

Hinweise:

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstr. 19, Zimmer 436, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der Telefonnummer (0 89) 233-244 26.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt.

München, 22. Mai 2015

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und
Bauordnung – HA IV
Lokalbaukommission

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Landeshauptstadt München für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), in der jeweils gültigen Fassung, hat die Landeshauptstadt München am 17. Dezember 2014 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 erlassen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung bekannt gemacht wird:

I.

§ 1

Der als Anlage beigelegte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im Ergebnishaushalt mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	5.751.625.100 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	5.608.133.300 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	143.491.800 €

2. im Finanzhaushalt

a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	5.637.625.000 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	5.263.151.400 €
und einem Saldo von	374.473.600 €

b) aus Investitionstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	625.834.800 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	1.094.933.900 €
und einem Saldo von	- 469.099.100 €

c) aus Finanzierungstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	60.000.000 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	60.033.400 €
und einem Saldo von	- 33.400 €

d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von - 94.658.900 €

ab.

§ 2

- (1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 60.000.000 € neu festgesetzt.
- (2) Kredite zur Finanzierung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Stadtgüter München“ sind nicht vorgesehen.

- (3) Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Markthallen München“ wird auf 787.000 € festgesetzt.
- (4) Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Münchener Stadtentwässerung“ wird auf 34.229.000 € festgesetzt.
- (5) Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Abfallwirtschaftsbetrieb München“ wird auf 600.000 € festgesetzt.
- (6) Kredite zur Finanzierung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Münchener Kammerspiele“ für das Geschäftsjahr 1. September 2014 bis 31. August 2015 sind nicht vorgesehen.
- (7) Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Dienstleister für Informations- und Telekommunikationstechnik der Stadt München, it@M“ wird auf 52.703.802 € festgesetzt.

§ 3

- (1) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren wird auf 1.042.473.500 € festgesetzt.
- (2) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Stadtgüter München“ wird auf 500.000 € festgesetzt.
- (3) Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Markthallen München“ werden nicht festgesetzt.
- (4) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Münchener Stadtentwässerung“ wird auf 224.090.000 € festgesetzt.
- (5) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Abfallwirtschaftsbetrieb München“ wird auf 71.188.000 € festgesetzt.
- (6) Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Münchener Kammerspiele“ für das Geschäftsjahr 1. September 2014 bis 31. August 2015 wurden im Rahmen der 2. Nachtragshaushaltssatzung 2014 nicht festgesetzt.
- (7) Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Dienstleister für Informations- und Telekommunikationstechnik der Stadt München, it@M“ werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | 535 v. H. |
| b) für die Grundstücke (B) | 535 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 490 v. H. |

§ 5

- (1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird auf 600.000.000 € festgesetzt.
- (2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Eigenbetriebs „Stadtgüter München“ wird auf 500.000 € festgesetzt.
- (3) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Eigenbetriebs „Markthallen München“ wird auf 2.478.000 € festgesetzt.
- (4) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Eigenbetriebs „Münchener Stadtentwässerung“ wird auf 40.300.000 € festgesetzt.
- (5) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Eigenbetriebs „Abfallwirtschaftsbetrieb München“ wird auf 28.000.000 € festgesetzt.
- (6) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Eigenbetriebs „Münchener Kammerspiele“ für das Geschäftsjahr 1. September 2014 bis 31. August 2015 wurde im Rahmen der 2. Nachtragshaushaltssatzung 2014 auf 16.000.000 € festgesetzt.
- (7) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Eigenbetriebs „Dienstleister für Informations- und Telekommunikationstechnik der Stadt München, it@M“ wird auf 26.700.000 € festgesetzt.

§ 6

Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs „Münchener Kammerspiele“ beginnt – abweichend vom Haushaltsjahr der Landeshauptstadt München – am 1. September und endet am 31. August des Folgejahres.
Die Festsetzungen für das Geschäftsjahr 1. September 2014 bis 31. August 2015 erfolgten bereits im Rahmen der 2. Nachtragshaushaltssatzung 2014 und gelten bezogen auf das Wirtschaftsjahr 2014/2015 entsprechend weiter.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

II.

Die vom Stadtrat in der Sitzung am 17. Dezember 2014 beschlossene Haushaltssatzung ist hinsichtlich der Gesamtbeträge der Kredite nach § 2 Abs. 1, 3, 4, 5 und 7 und der Verpflichtungsermächtigungen nach § 3 Abs. 1, 2, 4 und 5 mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 21.05.2015 Nr. 12.2-1512 LHM 00.15 rechtsaufsichtlich genehmigt worden. Sonstige Genehmigungen waren nicht erforderlich.

III.

Der Haushaltsplan der Landeshauptstadt München liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Zeit vom 11. Juni 2015 mit 19. Juni 2015 montags bis donnerstags jeweils von 9.30 Uhr bis 15.00 Uhr und freitags von 9.30 Uhr bis 12.30 Uhr, im Rathaus, Marienplatz 8, Zimmer Nr. 492/IV. Stock (Stadtkämmerei), öffentlich auf.

München, 1. Juni 2015

Christine Strobl
Bürgermeisterin

Bekanntmachung

über die Öffentliche Auslegung gemäß Art. 52 Abs. 2 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) im Rahmen des Verfahrens zur Inschutznahme des Gebietes „Südliche Fröttmaninger Heide“ in der Landeshauptstadt München und im Landkreis München als Naturschutzgebiet

Durch Verordnung der Regierung von Oberbayern vom 26.04.2012 wurde der südliche Teil der Fröttmaninger Heide zwischen der Autobahn A 99 im Norden, der U-Bahnlinie U6 Höhe Haltestelle Fröttmaning im Osten, der Kieferngartensiedlung im Süden und der Ingolstädter Landstraße im Westen bereits einstweilig als Naturschutzgebiet sichergestellt. Die einstweilige Sicherstellung wurde durch Verordnung vom 02.04.2014 bis zum 09.05.2016 verlängert.

Die Regierung von Oberbayern beabsichtigt nun, dieses Gebiet aufgrund seiner naturschutzfachlichen Bedeutung als Naturschutzgebiet „Südliche Fröttmaninger Heide“ festzusetzen. Das Schutzgebiet erstreckt sich gemeindegrenzenübergreifend auf das Gebiet der Landeshauptstadt München, Gemarkung Freimann, der Stadt Garching b. München, Gemarkung Garching b. München und der Gemeinde Oberschleißheim, Gemarkung Oberschleißheim.

Im Rahmen des Inschutznahmeverfahrens wird der Entwurf der Naturschutzgebietsverordnung mit Karten in der Landeshauptstadt München in der **Zeit vom 23.06.2015 bis 22.07.2015** beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Blumenstr. 28 b (Hochhaus), 80331 München, Erdgeschoss, Raum 071 (Auslegungsraum – barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes über Blumenstr. 28 a) von Montag mit Freitag von 6.30 Uhr bis 18.00 Uhr öffentlich ausgelegt.

Anregungen und Bedenken können schriftlich während dieser Auslegungsfrist beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Untere Naturschutzbehörde, Postanschrift Blumenstr. 28 b, 80331 München vorgebracht werden. Zum Nachweis des fristgerechten Eingangs einer Stellungnahme wird für die letzten Tage der Auslegung empfohlen, den Sonderbriefkasten am Rathaus, Marienplatz 8 (neben dem Auskunftsschalter am Eingang Fischbrunnen) zu benutzen.

Zusätzlich kann die Verordnung mit dazugehörigen Karten während der Auslegungsfrist im Internet eingesehen werden unter www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Referat-fuer-Stadtplanung-und-Bauordnung/Auslegungstermine.html.

Der Verordnungsentwurf wird außerdem bei der Stadt Garching b. München, Rathausplatz 3, 85748 Garching, der Gemeinde Oberschleißheim, Freisinger Straße 15, 85764 Oberschleißheim sowie beim Landratsamt München, Außenstelle Frankenthaler Straße 5–9, 81539 München (im Treppenhaus 2.OG, sowie im Zimmer F 2.18) für den Zeitraum eines Monats öffentlich ausgelegt. Anregungen und Bedenken können auch dort während der jeweiligen Auslegungsfrist schriftlich vorgebracht werden. Ort und Dauer der Auslegung entnehmen Sie bitte der jeweiligen Bekanntmachung der genannten Gebietskörperschaft.

Hinweis zur Möglichkeit der Einsichtnahme in die Verordnung zur Beschränkung der Erholung in der freien Natur aus Sicherheitsgründen im geplanten Naturschutzgebiet „Südliche Fröttmaninger Heide“ (Regelung der Betretung):

Die Regierung von Oberbayern beabsichtigt ferner, aufgrund der vorhandenen Kampfmittelbelastung im geplanten Naturschutzgebiet eine Verordnung nach Art. 31 Abs. 1 BayNatSchG zur Beschränkung der Erholung in der freien Natur aus Sicherheitsgründen im geplanten Naturschutzgebiet „Südliche Fröttmaninger Heide“ in der Landeshauptstadt München und im Landkreis München zu erlassen. Für diese Verordnung ist kein förmliches Verfahren nach Art. 52 BayNatSchG erforderlich. Da

zwischen beiden Verordnungen jedoch ein enger inhaltlicher Zusammenhang besteht, wird auch dieser Verordnungsentwurf sowie die dazugehörigen Karten zusammen mit dem Entwurf der Naturschutzgebietsverordnung jeweils zur Einsichtnahme öffentlich mit ausgelegt und digital im Internet bereitgestellt (Link zu den Unterlagen siehe oben).

München, 21. Mai 2015

Referat für Stadtplanung und Bauordnung

Naturschutzgebietskarte

zur Verordnung
"Südliche Fröttmaninger Heide"
in der Landeshauptstadt München
und im Landkreis München
vom XXX

Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

(Verzeichnis der Naturschutzgebiete beim
Landesamt für Umweltschutz Nr. 100.134)



Naturschutzgebiet (Innenraum)

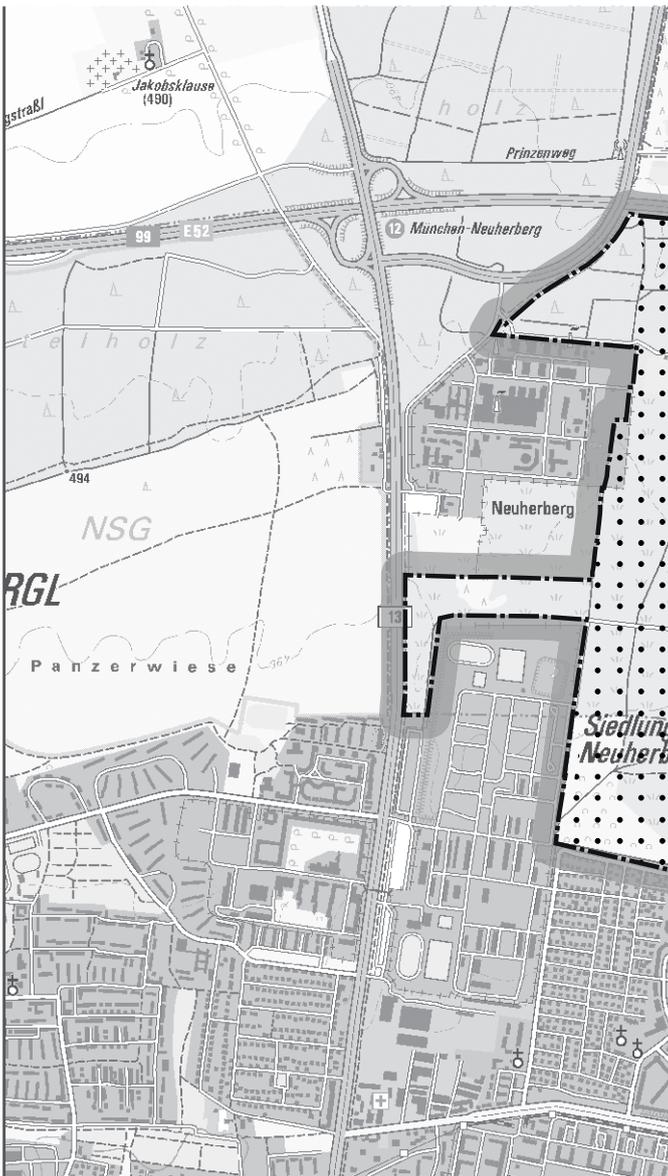
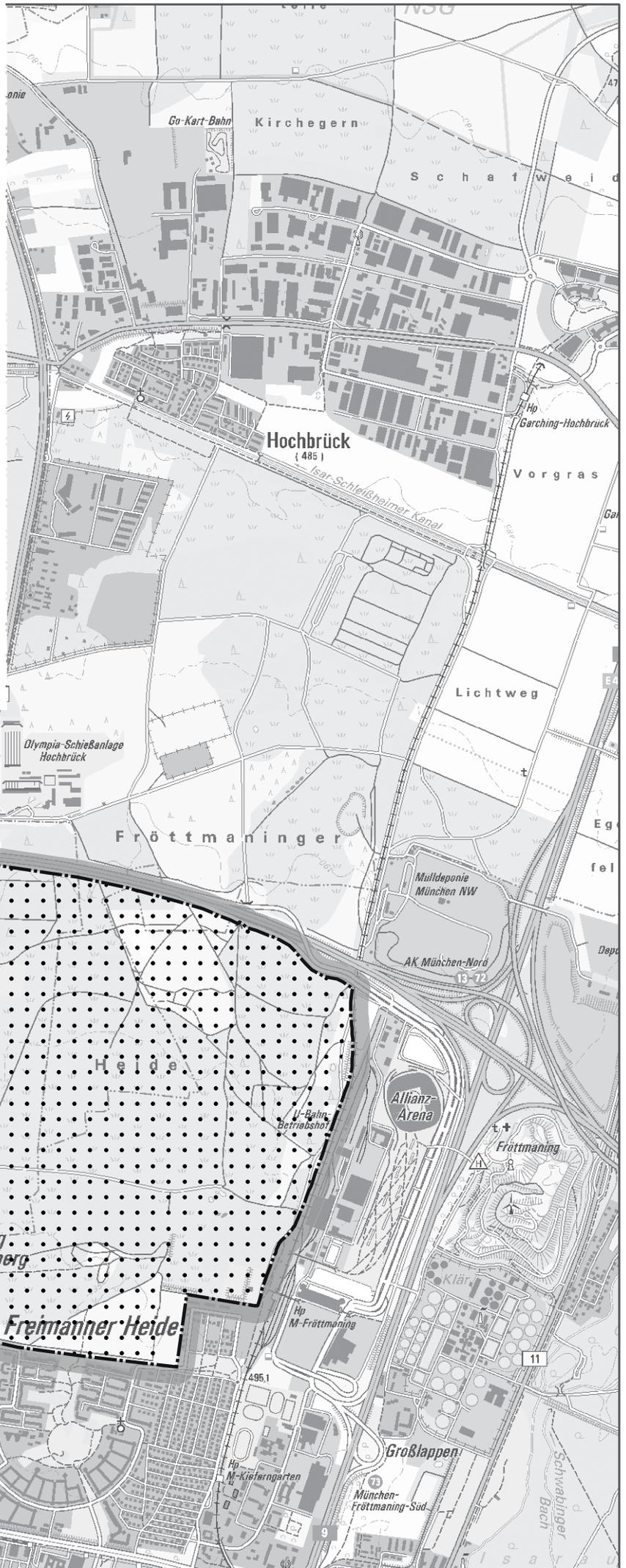
- Flächenanteil des FFH-Gebietes „Heideflächen
und Lohwälder nördlich von München“,
Nr. 7735-371 innerhalb des NSG (nachrichtlich)

Maßstab 1 : 25 000

Kartengrundlage:

Geobasisdaten des Landesamts für Vermessung und
Geoinformation, <http://www.geodaten.bayern.de>

Nutzungserlaubnis vom 06.12.2000, AZ.: VM 3860 B - 4562



**Öffentliche Ausschreibung
Nachbarschaftsarbeit in der „Alten Heimat“**

Die Landeshauptstadt München/Sozialreferat schreibt im Rahmen der folgenden konzeptionellen Eckpunkte die Trägerschaft für die Nachbarschaftsarbeit in der „Alten Heimat“ aus:

1. Ausgangssituation

Die Landeshauptstadt München fördert Projekte der Quartierbezogenen Bewohnerarbeit sowohl in Neubau- als auch in Bestandsgebieten mit einem Anteil von mehr als 200 Wohneinheiten gefördertem Wohnungsbau. Ziele der Arbeit sind:

- Aktivierung des ehrenamtlichen Potentials und des bürgerschaftlichen Engagements
- Aufbau von Nachbarschaftsnetzwerken
- Hilfe zur Selbsthilfe
- Förderung eines friedlichen Zusammenlebens der Bürgerinnen und Bürger in einem Quartier
- Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger an sie betreffenden Belangen
- Nutzung der Räume durch die Bürgerinnen und Bürger

Zu diesem Zweck werden Räume – möglichst in public private partnership mit der Wohnungswirtschaft – kostenlos zur Verfügung gestellt.

In der „Alten Heimat“ wird die Nachbarschaftsarbeit über den Arbeitsansatz des Community Organizings finanziert, um die Bewohnerinnen und Bewohner vor Ort darin zu unterstützen, ihre Belange und Bedarfe zu formulieren und in die entsprechenden Gremien und Medien einzuspeisen.

Gemäß dem Beschluss des Sozialausschusses vom 05.06.2014 zu Quartierbezogene Bewohnerarbeit, „Alte Heimat“ Nachbarschaftsarbeit im 25. Stadtbezirk/Laim, Sitzungsvorlage Nr. 14–20 / V 00003 ist das Sozialreferat beauftragt die Trägerschaft für die Nachbarschaftsarbeit auszuschreiben.

2. Informationen zum Siedlungsgebiet „Alte Heimat“

2.1 Informationen zum Standort

Die Siedlung „Alte Heimat“ befindet sich im 25. Stadtbezirk, Laim. Diese hat folgenden Umgriff: Die „Alte Heimat“ wird begrenzt im Norden von der Zschokkestraße, im Südosten von der Hans-Thonauer-Straße und im Westen durch die Burgkmairstraße. Das Zentrum stellt der Kiem-Pauli-Weg dar.

2.2 Vorgaben zur Bewohnerstruktur durch den Stifterwillen der Stiftung „Alte Heimat“

Die Wohnanlage der Jubiläumsstiftung „Alte Heimat“ wurde in den 1960er Jahren erbaut. „Der Verein „800 Jahrspende der Münchner Bürgerschaft zur Rückführung bedürftiger Bürger in ihre Vaterstadt e.V.“ hat mit seinen gesammelten Spenden gemeinsam mit der Stadtverwaltung München, die neben Geldspenden auch das Grundstück zur Verfügung stellte, die Jubiläumsstiftung der Münchner Bürgerschaft „Alte Heimat“ errichtet. Zweck dieser Stiftung ist es, Wohnungen für bedürftige Münchnerinnen und Münchner zu bauen, die durch Kriegseinwirkung ihr Münchner Heim verloren haben und in ihre Vaterstadt zurückkehren wollen. Wenn dieser Personenkreis nicht mehr vorhanden ist, sind diese Wohnungen an bedürftige und seit längerem in der Stadt ansässige Bürgerinnen und Bürger zu vergeben; wobei Alter und Bedürftigkeit den Vorrang haben.“ Die Bewohnerschaft der „Alten Heimat“ ist jetzt geprägt durch einen hohen Anteil alter, alleinstehender, stark pflegebedürftiger Menschen und Menschen mit psychischen Erkrankungen.

58 von ca. 600 Wohnungen wurden als Zwischennutzung an ehemals unbegleitete minderjährige Flüchtlinge vom Amt für Wohnen und Migration vergeben. Damit ändert sich die bisherige Bewohnerstruktur mit 72 jungen Erwachsenen und 9 Kindern.

2.3 Neben dem Stifterwillen sind folgende Beschlüsse der LH München zu berücksichtigen:

Städtebauliches Entwicklungskonzept „Alte Heimat“ „Alte Heimat“ Nachbarschaftsarbeit im 25. Stadtbezirk/Laim, Änderung des Mehrjahresinvestitionsprogramms 2013–2017, Produkt 60 4.1.7 Quartierbezogene Bewohnerarbeit, Sitzungsvorlage Nr. 14–20 / V00003 Der Kommunalausschuss des Stadtrates hat diese am 18.04.2013 beschlossen (siehe Sitzungsvorlage Nr. 08–14 / V 11669). In diesen Beschlüssen wurde das Kooperationsgremium, die Nachbarschaftsarbeit und die Partizipation der Bewohnerinnen und Bewohner der „Alten Heimat“ festgelegt.

2.4 Wichtige Akteure vor Ort sind

- die Psychosoziale Beratung und Betreuung der AWO im Thomas-Wimmer-Haus (mit der Zuständigkeit für die gesamte Wohnanlage)
- das Alten- und Service-Zentrum (ASZ) in Betriebs-trägerschaft der AWO, die wesentlicher Teil der Fachbasis sind
- REGSAM
- das Sozialreferat/Sozialplanung
- der Fachbereich zur Unterbringung und Betreuung unbegleiteter heranwachsender Flüchtlinge des Sozialreferates/Amt für Wohnen und Migration, der eine Sozialpädagogin zur nachgehenden Beratung einsetzt
- der Arbeitskreis Alte Heimat (AHA), bestehend aus Mieterinnen und Mietern
- Wohngemeinschaft der Lebenshilfe e.V. für Menschen mit Behinderung
- Sozialbürgerhaus
- Sozialpsychiatrischer und Gerontopsychiatrischer Dienst

2.5 Vorlaufprojekt

Das Siedlungsgebiet „Alte Heimat“ wurde vom Sozialreferat als Gebiet für Schwerpunktarbeit vom 01.10.2011 bis November 2014 anerkannt und entsprechend bearbeitet.

Dazu haben die REGSAM-Moderatorin und die Sozialplanerin ein Kooperationsgremium (KG) einberufen, zusammengesetzt aus Vertreterinnen und Vertretern des Sozialbürgerhauses, sozialen Akteure vor Ort sowie der Fachabteilungen und Steuerungsbereiche des Sozialreferates. Dieses Gremium hatte die Aufgabe, die speziell für dieses Schwerpunktgebiet erforderlichen Ziele und Maßnahmen festzulegen und diese zur Umsetzung zu bringen.

In diesem Schwerpunktgebiet gründete sich im September 2012 der Arbeitskreis „Alte Heimat (AHA)“. Darin sind die Menschen, die in der Siedlung leben, mit 35 Mitgliedern organisiert. Der AHA repräsentiert einen Querschnitt der dortigen Bevölkerungsstruktur, hat sich in einem Entwicklungsprozess zwei Sprecherinnen und Sprecher gewählt, ein Logo entworfen und Themen benannt, bei denen er bereits aktiv geworden ist und aktiv werden will. Initiiert und anfinanziert wurde der AHA über die Koordinierungsgruppe „Alte Heimat“. Kooperationspartnerin war zunächst die Katholische Stiftungsfachhochschule (KSFH) München, die dort mit studentischen Hilfskräften die Arbeit unterstützte. Mit diesem Angebot wurden sowohl langjährige Bewohnerinnen und Bewohner der „Alten Heimat“ als auch die ehemaligen unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge

gut eingebunden. (Siehe hierzu www.fo-co.info/foco.html)

2.6 Themen der Siedlung „Alte Heimat“

Themen in der Siedlung sind die Fragen der Bewohnerinnen und Bewohner zu der Sanierung des Viertels durch die GEWOFAG, wie die Stärkung der Nachbarschaft (siehe Beschluss des Kommunalausschusses vom 18.04.2013, Siedlung „Alte Heimat“ am Kiem-Pauli-Weg).

3. Ziel und Inhalt der Quartierbezogenen Nachbarschaftsarbeit

3.1 Ziel der Nachbarschaftsarbeit

Die Nachbarschaftsarbeit in der „Alten Heimat“ hat das Ziel die Bewohnerinnen und Bewohner über die laufenden Verfahren zu informieren und sie auch zu befähigen sich und ihre Interessen bei den anstehenden Entscheidungsprozessen einzubringen und zu vertreten. Dabei geht es auch um Beteiligung im Vorfeld von Stadtratsentscheidungen über die Sanierung dieser Siedlung, sowie um den Erhalt des Stifterwillens. Dieser Prozess soll partizipativ begleitet werden.

3.2. Rolle und Aufgabe der Nachbarschaftsarbeit

Für die Ziele der Nachbarschaftsarbeit bedeutet das, viele Menschen zusammenzubringen und so zu stärken, dass sie befähigt werden ihre Lebens-, Wohn- und Arbeitsbedingungen zum Positiven hin zu verändern. Die Teilnehmenden werden als gleichberechtigte Partnerinnen und Partner gesehen. Der Träger sollte die Gemeinschaft, um die es geht, den Stadtteil, die dort lebenden Menschen und ihre Geschichten kennen. Er soll Erfahrungen in der Gemeinwesenarbeit – am besten – vor Ort haben. Es wird nicht für die Menschen gesprochen, sondern mit ihnen gehandelt. Damit ist dieser Arbeitsansatz sowohl Arbeitsmethode, als auch Haltung. Die ausgeschriebene Nachbarschaftsarbeit in der Alten Heimat soll den bereits begonnenen Prozess der Stärkung der Nachbarschaft, bis zur und während der Sanierung des Quartiers sichern. Besonders bei Bedarfserhebung in Nachbarschaften und Gemeinwesen, Aktivierung, Versammlungen zur Festlegung von Forderungen und Zielsetzung, Aktionen und Verhandlung empfiehlt sich die Gemeinwesenarbeit als erfolgreiches Instrument. Erste Erfolge sieht man in der „Alten Heimat“ durch das Entstehen eines nachbarschaftlichen Miteinanders und der Gründung des AHA.

3.3 Kooperationsgremium/Fachbeirat

Die Vernetzung der vor Ort tätigen Kooperationspartner – ehemals KG – soll durch die Nachbarschaftsarbeit fortgesetzt werden.

Die Fachkraft vor Ort wird diese Treffen in Zusammenarbeit mit dem AHA koordinieren, und diese Treffen auch ca. zweimal jährlich moderieren.

Die Teilnehmenden dieser Runde bestehen aus: Einrichtungen vor Ort, dem AHA, dem Bezirksausschuss und – bei Bedarf – der GEWOFAG, dem Kommunalreferat und den entsprechenden Stellen aus dem Sozialreferat.

Die Anbindung an Regsam erfolgt über die RAGS.

4. Informationen zur Nachbarschaftsarbeit

4.1. Räumlichkeiten der Nachbarschaftsarbeit

Die Nachbarschaftsarbeit findet in der ehemaligen Bibliothek des Alten- und Service-Zentrums (im folgen-

den ASZ genannt), inmitten des Sanierungsgebietes „Alte Heimat“ am Kiem-Pauli-Weg 22 statt. Der Raum wurde durch eine Trennwand gegenüber den übrigen Räumen des ASZ abgetrennt und in ein Büro und gleichzeitig Raum für Besprechungen umgebaut. Weiterhin sollte ein Briefkasten und ein Telefonanschluss mit Internetzugang installiert werden. Der AHA hat dem Raum den Namen „Treff 22“ gegeben. Treffen im größeren Rahmen können im Gemeinschaftsraum des Thomas-Wimmer-Haus, Burgkmaistr. 9, sowie in der Cafeteria des ASZ stattfinden.

4.2 Personalausstattung

Die Nachbarschaftsarbeit in der „Alten Heimat“ wird mit dem Arbeitsansatz der Gemeinwesenarbeit durchgeführt und mit Projektleitungsaufgaben ergänzt. Dafür ist insgesamt eine halbe Stelle für eine ausgebildete Fachkraft in Gemeinwesenarbeit oder mit vergleichbarer fachlicher Qualifikation vorgesehen und studentische Hilfskräfte mit diesem Studienggebiet auf Honorarbasis.

4.3 Finanzielle Rahmenbedingungen

Die Einrichtung wird über das Amt für Wohnen und Migration bezuschusst. Der Zuschuss wird sich auf die Personal- und Sachkosten beziehen und 49.000,- € jährlich umfassen. Das Sozialreferat begrüßt die finanzielle Beteiligung des Trägers und die Erwirtschaftung von Einnahmen.

4.4 Qualitativ-fachliche Anforderungen

- Methodische Fähigkeiten und Kenntnisse im Hinblick auf die Aktivierung und Beteiligung der Zielgruppe sowie die Förderung von Ehrenamt und Bürgerschaftlichem Engagement
- Ausbildung der Fachkraft in der Gemeinwesenarbeit oder vergleichbare fachliche Qualifikation
- Kenntnisse der sozialraumorientierten sozialen Arbeit und sowie von Netzwerk-, Gremien- und Projektarbeit
- Hohe Professionalität im Umgang mit Menschen in schwierigen sozialen Lebensbedingungen (Armut, Arbeitslosigkeit, familiäre Gewalt, gesundheitliche Probleme)
- Kenntnisse über die Struktur der Münchner Stadtverwaltung sowie über REGSAM und die Arbeit der Bezirksausschüsse
- Vernetzung im Sozialraum, Kontakte zur unmittelbaren Nachbarschaft und Aufbau eines Netzes von ehrenamtlichen Helfer/innen.
- Moderationsfähigkeiten
- Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit und größeren Veranstaltungen (z.B. Stadtteilstift)
- Kenntnisse in Konfliktvermittlung
- Durchführung von Maßnahmen der externen und internen Qualitätssicherung (Dokumentation der Arbeit der Aktiven, Arbeiten über Zielvereinbarungen, kollegiale Beratung, Supervision, Fortbildungen, etc.)

4.5 Zusätzlich sind von den Bewerbern folgende Leistungen zu erbringen:

- Abschluss des Mietvertrages, Abrechnung der Nebenkosten des Treffs
- Reinigung der Gemeinschaftsflächen und Büroräume organisieren
- Jährlicher Abschluss von Zielvereinbarungen mit dem Sozialreferat
- Erstellung eines Leistungsberichts, inklusive halbjährlicher Statistik
- Vernetzung mit den anderen Projektleitungen der Münchner Nachbarschaftstreffs

Von den Bewerbern wird erwartet, dass zur Erfüllung der Leistungen mindestens folgende Personalausstattung vorgehalten wird:

0,5 Stellen Fachkraft mit einer Zusatzqualifikation in Gemeinwesenarbeit oder vergleichbaren Qualifikationen.

Das Angebot eines Praktikumsplatzes für Studentinnen und Studenten der Sozialen Arbeit ist erwünscht.

Zu berücksichtigende Grundlagen für die Erstellung des Einrichtungsprofils ist das Konzept zur der Zusammenarbeit mit den bislang bereits aktiven Bewohnerinnen und Bewohnern der „Alten Heimat“.

Nochmals besonders betont:

Die Herausforderung der Konzeption und Arbeit dieser Einrichtung wird sein, generationsübergreifende Angebote zu initiieren und Bewohnerinnen und Bewohner selbstbestimmt agieren zu lassen.

5. Auswahlverfahren

Die Bewerbungen werden von einer Bewertungskommission des Sozialreferates geprüft. Es wird ein Vergleich der Angebote vor allem nach den **Bewertungskriterien Fachlichkeit und Wirtschaftlichkeit** vorgenommen.

Bei der Auswahl des Trägers werden die fachlichen Kriterien in Bezug auf die Aufgabenerfüllung höher bewertet als das Kriterium der Wirtschaftlichkeit des Angebotes. Das Ergebnis des Auswahlverfahrens wird dem Stadtrat der Landeshauptstadt München (Sozialausschuss) voraussichtlich im 4. Quartal 2015 in öffentlicher Sitzung zur Entscheidung vorgelegt.

5.1 Bewertungskriterien und Gewichtung

- Insbesondere werden folgende fachliche Bewertungskriterien ausschlaggebend sein.
- Kenntnisse und praktische Erfahrungen in der Gemeinwesenarbeit (2-fach-Bewertung)
- Einsatz der Methoden der Aktivierung und Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern aus allen sozialen Schichten in der sozialraumorientierten Arbeit sind darzustellen. (3-fach-Bewertung)
- Darstellung der Qualifizierung der Bewohnerinnen und Bewohner der „Alten Heimat“ zur Vertretung ihrer Interessen und Ziele (3-fach-Bewertung)
- Darstellung der Anschlussfähigkeit an das Vorlaufprojekt (3-fach-Bewertung)
- Darstellung der Rolle der Projektleitung (3-fach-Bewertung)
- Konkrete Vorschläge zum Umgang mit den Schwerpunktthemen „interkulturelle Arbeit“, Menschen mit Behinderung“ und „prekäre Lebensverhältnisse“. (3-fach-Bewertung)
- Darstellung der Einbindung der Querschnittsaufgaben „Gender Mainstreaming“ und „sexuelle Identität“ (1-fach-Bewertung)
- Kenntnisse zu Konfliktvermittlung/Mediationsarbeit. (1-fach-Bewertung)

– Regionale Verortung des Trägers im (angrenzenden) Stadtteil: Besteht sozialräumlicher Bezug? Bestehen Kenntnisse über evtl. Besonderheiten des Stadtteils (2-fach-Bewertung)

– Darstellung der Gestaltung einer bedarfsgerechten Öffnung an Abenden, Wochenenden (1-fach-Bewertung)

Wirtschaftlichkeit

– Bei der Auswahl des Trägers werden Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit im Zusammenhang mit dem Umfang und der Qualität des Leistungsangebotes sowie die Kostentransparenz und ggf. der Einsatz von Eigenmitteln beurteilt und berücksichtigt (2-fach-Bewertung)

5.2 Bewerbungsmodalitäten

Die Bewerbungsunterlagen befinden sich in den Anlagen 1 bis 3 oder können bei der LH München/Sozialreferat, Amt für Wohnen und Migration, S-III-SW 2, Franziskanerstraße, 8, 81669 München angefordert werden. Für die Anforderung wenden Sie sich bitte an Frau Beate Wieja, Tel.: 0 89/2 33-4 05 36. Darüber hinaus sind die Unterlagen und weitere Informationen abrufbar auf der Homepage der Landeshauptstadt München <http://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Sozialreferat/Themen/Wir-ueber-uns/Aus-schreibungen-des-Sozialreferats.html>

Die Bewerbung muss spätestens bis zum **22.07.2015**, 12.00 Uhr, beim Sozialreferat, Amt für Wohnen und Migration, S-III-SW2, Franziskanerstraße.8, 81669 München schriftlich im Original durch Vertretungsberechtigte unterschrieben im verschlossenen Briefumschlag eingegangen sein. Der Umschlag ist in jedem Fall (auch wenn der Postweg gewählt wird) deutlich zu kennzeichnen mit:

Bewerbung Nachbarschaftsarbeit Alte Heimat – nur zu öffnen durch S-III-SW 22.

In der Bewerbung ist insbesondere darzulegen, dass sowohl die genannten Leistungsvorgaben erfüllt werden können, als auch die Voraussetzungen vorliegen. Soweit sich nur ein Träger bewirbt und dieser die Anforderungen nicht optimal erfüllt, ist es möglich, das Verfahren aufzuheben und ggf. gezielt zu vergeben. Zur Bewerbung sind die entsprechenden Formulare zu verwenden. Das vorgegebene Bewerbungsrastrer und die Schriftgrößen sind einzuhalten. Insgesamt darf die Bewerbung (ohne Kosten- und Finanzierungsplan) 10 DIN A 4 Seiten nicht überschreiten. Der Kosten- und Finanzierungsplan (KuFPI) für die Einrichtung in der vorgegebenen Form ist ebenfalls einzuhalten und vollständig mit den Daten der verschiedenen Haushaltsjahre auszufüllen und der Bewerbung beizufügen. Die Nichteinhaltung der Begrenzung des Bewerbungsumfanges auf 10 DIN A 4 Seiten (zuzüglich 1 Seite KuFPI) führt automatisch zum Ausschluss.

München, den 18.05.2015

Sozialreferat
Amt für Wohnen und Migration
gez. Stummvoll

4 Anlagen

1. Vorblatt zum Bewerbungsformular
2. Bewerbungsformular
3. Formular für Kosten- und Finanzierungsplan
4. Scientologyschutzerklärung bei Vergabe



Absender:

Sozialreferat
Amt für Wohnen und Migration
Soziale Wohnraumförderung
Quartierbezogene Bewohnerarbeit
S – III – SW 2
Franziskanerstraße 8

81669 München

I

Ihr Zeichen

Datum

Bewerbung Nachbarschaftsarbeit in der „Alten Heimat“

Eingangsvermerk
(wird von der Landeshauptstadt München ausgefüllt)

Wichtiger Hinweis

Das ausgefüllte Formular darf insgesamt nicht mehr als 10 DIN A 4 Seiten (ohne Kosten- und Finanzierungsplan) umfassen. Die Schriftgröße ist vorgegeben. Sie können keine Formatierungen (z.B. fett) einfügen. Die Anlage 3 Kosten- und Finanzierungsplan ist gesondert auszufüllen und beizufügen.



Ausschreibung und Auswahl von Trägerschaften für bezuschusste soziale Einrichtungen

BEWERBUNGSFORMULAR

Ausschreibung: Einrichtung / Projekt

Name der ausgeschriebenen Einrichtung / des ausgeschriebenen Projektes

Trägerschaft für die Nachbarschaftsarbeit „Alte Heimat“

Bewerbung: Träger

Name des sich bewerbenden Trägers

Adresse und Kontaktdaten

Name:

Adresse und Hausnummer:

PLZ und Ort:

Telefon:

Telefax:

E-Mail:

Name der verantwortlichen Ansprechperson

Trägerhintergrund / Trägerdarstellung

Mögliche Beschreibung des Trägers und seiner Betätigungsfelder, Verbandszugehörigkeit, Leitbild etc.

Fachlichkeit

Rahmenkonzept, Zielgruppe(n), Ziele der Einrichtung / des Projektes

Was soll durch die Einrichtung / das Projekt insgesamt erreicht werden?

Mögliche Differenzierung der zielgruppenspezifischen Ausrichtung z.B. nach Alter, Geschlecht, sozialer Lage, Nationalität, regionalem Bezug, sonstigen Kriterien

Leistungsbeschreibung

Bezeichnung und Erläuterung der einzelnen Leistung(en) inklusive Zielsetzungen

Organisationsstruktur

Kurzbeschreibung der Organisationsstruktur, z.B. Aufbau- und Ablaufstruktur



Qualitätssichernde Maßnahmen

Angaben zu qualitätssichernden Maßnahmen

Kooperationen

Angaben zur Kooperationsbereitschaft und bestehenden Kooperationen (z.B. Netzwerke)

Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

Wirtschaftlichkeit / Sparsamkeit

Darstellung des Finanzkonzeptes, insbesondere mit Angaben zum Einsatz von Eigenmitteln, zur Einbringung von Drittmitteln, Stellenschlüssel und Einwertungen

Darstellung der besonderen Eignung

Warum halten Sie Ihre Trägerschaft für die ausgeschriebenen Einrichtung / das ausgeschriebenen Projekt für besonders geeignet?

Ort, Datum

Unterschrift Vertretungsberechtigte/-r



Anlage 3 zur Bewerbung Nachbarschaftsarbeit „AlteHeimat“

Kosten- und Finanzierungsplan

Kostenplan				Ab 2016	2017	2018
Personalkosten						
Funktion	Stellenbezeichnung	Vergütung Tarif	Wochen- Std.			
Fachkraft	Dipl. Soz. päd. (FH)		19			
Honorarkraft						
Praktikantin						
Sachkosten						
Miete						
Betriebs- und Nebenkosten						
Reinigung						
Sonstiges						
Telefon/Porti/Büromaterial						
Veranstaltungskosten						
Öffentlichkeitsarbeit						
Sonstige Maßnahmekosten						
Personalnebenkosten						
Fortbildung/Supervision						
Anschaffungskosten (ohne Erstausrüstung)						
Einmalige Erstausrüstung					X	X
GESAMTKOSTEN						
Finanzierungsplan						
Eigenmittel/Spenden						
Einnahmen						
Sozialreferat/Amt f. Wohnen und Migration						
Sozialreferat/Amt f. Wohnen und Migration, Erstausrüstung					X	X
GESAMTFINANZIERUNG						

Erklärung

Es wird anerkannt, daß im Falle der Trägerschaftsauswahl das Einverständnis mit der jederzeitigen Überprüfung durch die zuwendungsgebende Dienststelle – auch in den von der Zuwendungsnehmerin/dem Zuwendungsnehmer genutzten Räumen – zu erklären, sowie dem städtischen Revisionsamt und dem Bayer. Kommunalen Prüfungsverband ein uneingeschränktes Prüfungsrecht einzuräumen ist.

Ort/Datum
Unterschrift

Scientology-Organisation - Verwendung von Schutzzerklarungen bei der Vergabe offentlicher Auftrage

Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung
Vom 29. Oktober 1996 Nr. 476-2-151 (AllMBl. S.701, StAnz. Nr. 44)

Die Scientology-Organisation in allen ihren Erscheinungsformen ist eine Vereinigung, die unter dem Deckmantel einer Religionsgemeinschaft wirtschaftliche Ziele verfolgt und den einzelnen mittels ruckichtslos eingesetzter psycho- und sozial-technologischer Methoden einer totalen inneren und aueren Kontrolle unterwirft, um ihn fur ihre Ziele zu instrumentalisieren.

Auf Grund der jetzigen Erkenntnislage ist davon auszugehen, dass ein nach der Technologie von L. Ron Hubbard gefuhrtes Unternehmen als Bestandteil der Gesamtorganisation Scientology zu betrachten ist. Ein derartiges Unternehmen ubernimmt die Verpflichtung, die Technologie von L. Ron Hubbard und die Ideologie von Scientology zu verbreiten, ihren Bestand zu sichern und in der Gesellschaft als allgemeines Gedankengut zu etablieren. Dadurch droht auch offentlichen Stellen bei Geschaftskontakten eine Infiltration und Ausforschung durch Scientology.

Um dieser Gefahr wirksam begegnen zu konnen, wird bestimmt:

1.

Von Auftragnehmern ist bei der Vergabe offentlicher Dienstleistungsauftrage in den nachfolgenden Fallen bei der Auftragsvergabe eine Schutzzerklarung gema Anlage zu verlangen, die bei Annahme des Angebots Vertragsbestandteil wird. Schutzzerklarungen sind zulassig und notwendig, um bei solchen Vertragsverhaltnissen die Zuverlassigkeit und Leistungsfahigkeit des Auftragnehmers abzuklaren, die

- Moglichkeiten zur Einflussnahme auf die Organisation des Vertragspartners oder seine Beschaftigten eroffnen

- ein besonderes Vertrauensverhaltnis voraussetzen oder

- die Offenlegung von wesentlichen internen Vorgangen und Daten gegenuber dem Vertragspartner erfordern.

Schutzzerklarungen kommen demnach regelmaig in folgenden Vertragsverhaltnissen in Betracht:

Unternehmensberatung, Personal- und Managementschulung, Fortbildungs- und Vortragsveranstaltungen, Softwareberatung, -entwicklung und -pflege, Projektentwicklung und -steuerung, Forschungs- und Untersuchungsauftrage.

2.

Die Nichtabgabe der Erklarung oder die Abgabe einer wissenschaftlich falschen Erklarung hat den Ausschluss von dem laufenden Vergabeverfahren zur Folge.

3.

Erweist sich nach Vertragsschluss, dass eine wissentlich falsche Erklarung abgegeben oder gegen mit der Erklarung eingegangene Verpflichtungen verstoen wurde, so ist der Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist zu kundigen.



4.
Den kommunalen Auftraggebern und den sonstigen der Aufsicht des Freistaates Bayern unterliegenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, entsprechend zu verfahren. Das gleiche gilt für die Empfänger von Zuwendungen des Freistaates Bayern, wenn die Zuwendungen für Maßnahmen nach Nummer 1 gegeben werden.

5.
Diese Bekanntmachung tritt am 1. November 1996 in Kraft





Anlage

Schutzerklärung

Zum Angebot

1. Erklärung zum Vergabeverfahren:

Der Bewerber/Bieter nimmt zur Kenntnis, dass die Nichtabgabe der Erklärung nach Nummer 2 oder die Abgabe einer wissentlich falschen Erklärung den Ausschluss von diesem Vergabeverfahren zur Folge hat.

2. Erklärung für den Fall der Zuschlagserteilung:

2.1 Der Bewerber/Bieter versichert,

- dass er gegenwärtig sowie während der gesamten Vertragsdauer die Technologie von L. Ron Hubbard nicht anwendet, lehrt oder in sonstiger Weise verbreitet, er keine Kurse oder Seminare nach dieser Technologie besucht und Beschäftigte oder sonst zur Erfüllung des Vertrags eingesetzte Personen keine Kurse oder Seminare nach dieser Technologie besuchen lässt;

- dass nach seiner Kenntnis keine der zur Erfüllung des Vertrags eingesetzten Personen die Technologie von L. Ron Hubbard anwendet, lehrt oder in sonstiger Weise verbreitet oder Kurse oder Seminare nach dieser Technologie besucht.

2.2

Der Bewerber/Bieter verpflichtet sich, solche zur Erfüllung des Vertrags eingesetzte Personen von der weiteren Durchführung des Vertrags unverzüglich auszuschließen, die während der Vertragsdauer die Technologie von L. Ron Hubbard anwenden, lehren, in sonstiger Weise verbreiten oder Kurse oder Seminare nach dieser Technologie besuchen.

2.3

Die Abgabe einer wissentlich falschen Erklärung nach Nummer 2.1 sowie ein Verstoß gegen die Verpflichtung nach Nummer 2.2 berechtigt den Auftraggeber zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist. Weitergehende Rechte des Auftraggebers bleiben unberührt.

Ort, Datum.....

.....
Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift des Bewerbers/Bieters

Hinweis nach Art. 16 Abs. 3 des Bayerischen Datenschutzgesetzes:

Hinsichtlich des Zwecks der Schutzerklärung wird auf die Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung vom 29. Oktober 1996 verwiesen.



Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung; Nutzung von oberflächennahem Grundwasser zum Betreiben der Brunnenanlage der Fa. Rathgeber AG, Untermenzinger Str. 1, 80997 München Standort: Ambossstraße 4, 80997 München (Flurstück-Nr: 1573, Gemarkung Moosach)

Am Standort in der Ambossstraße 4, 80997 München (Flurstück-Nr: 1573, Gemarkung Moosach) beabsichtigt die Fa. Rathgeber AG, Untermenzinger Str. 1, 80997 München den Betrieb einer Brunnenanlage zu Kühl- bzw. Wärmezwecken. Beantragt wurde am 11.02.2015 eine jährliche Grundwasserentnahme-/Versickerungsmenge von max. 197.925 m³. Für die geplante Maßnahme ist eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß Art. 15 Bayer. Wassergesetz (BayWG) erforderlich. Entsprechend §§ 3a, 3c des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Anlage Nr. 13.3.2 (jährliche Grundwasserentnahme zwischen 100.000 m³ und 10 Millionen m³) war im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt und die zu schützenden Güter nicht zu besorgen sind. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist. Das Protokoll über die Vorprüfung des Einzelfalls kann beim Referat für Gesundheit und Umwelt, Bayerstr. 28 a, 80335 München, Sachgebiet UW 23, Zimmer 4068 nach vorheriger telefonischer Anmeldung (Tel. Nr. 0 89/2 33-4 75 77) eingesehen werden. Weitere Auskünfte können ebenfalls unter dieser Telefonnummer eingeholt werden.

München, 22. Mai 2015

Landeshauptstadt München
Referat für Gesundheit und
Umwelt
RGU-UW 23

**Straßenbenennung
im 24. Stadtbezirk Feldmoching-Hasenberg**

Beschluss vom: 07.05.2015

Prälat-Höck-Bogen

EDV-Schreibweise: PRAELAT-HOECK-BOGEN

Straßenschlüsselnummer: 06670

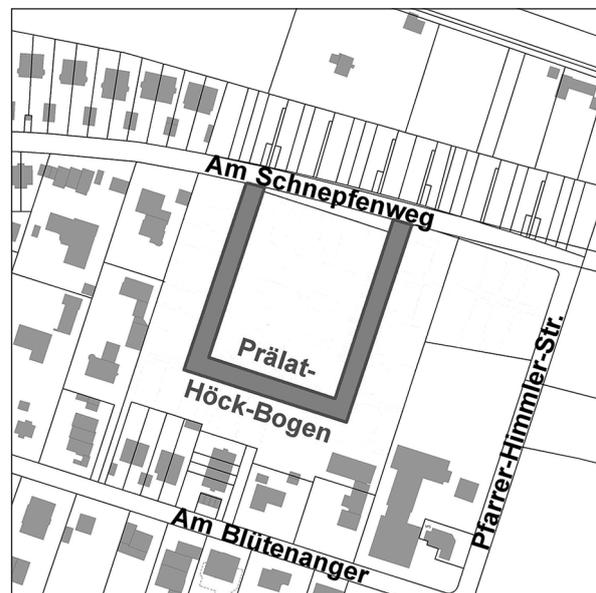
Namenserläuterung:

Michael Höck, geb. 20.09.1903 in München, gest. 31.05.1995 in Freising, Priester Höck besuchte bis zum Abitur 1924 das Dom-Gymnasium in Freising, anschließend die dortige philosophisch-theologische Hochschule zum Theologiestudium. Er wechselt nach Rom und studiert dort sieben Jahre, bis zur Priesterweihe im Jahr 1930. Zurück in Freising wurde er 1931 Präfekt im Erzbischöflichen Knabenseminar und Religionslehrer. Ab 1934 fungierte er als Schriftleiter der Münchner Katholischen Kirchenzeitung, die eine dem Nationalsozialismus abge-

neigte Position bezog und dadurch immer wieder in den Fokus des Regimes geriet. Die Kirchenzeitung wurde 1940 verboten und Höck der Prozess gemacht. Im Mai 1941 wurde er verhaftet und als Sonderhäftling in Dachau interniert. Dort blieb er bis zum 05.04.1945. Nach 45 bekleidete er verschiedene Ämter in der Erzdiözese München-Freising, so war er 13 Jahre Regens des Priesterseminars und ab 1968 Direktor des dortigen Bildungszentrums. Zeit seines Lebens war es ihm ein Anliegen, speziell die Jugend auf den menschenverachtenden Ungeist und das verbrecherische Regime des Nationalsozialismus hinzuweisen und die Erinnerung an das Konzentrationslager Dachau wach zu halten.

Verlauf:

Hufeisenförmiger Verlauf westlich der Pfarrer-Himmler-Straße, von „Am Schnepfenweg“ ca. 100 m nach Südwesten, danach im rechten Winkel ca. 75 m in nordwestliche Richtung und erneut im rechten Winkel ca. 95 m nach Nordosten zurück zu „Am Schnepfenweg“.



© Kommunalreferat-GeodatenService

Diese Verfügung, einschließlich der Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung kann bei der Landeshauptstadt München, Kommunalreferat-GeodatenService, Blumenstraße 28 b, Zimmer 517 (5. Stock) während der üblichen Dienstzeiten bis einschließlich 03.07.2015 eingesehen werden.

München, 20.05.2015

Kommunalreferat
GeodatenService

**Straßenbenennung
im 16. Stadtbezirk Ramersdorf-Perlach**

Beschluss vom: 07.05.2015

Adolf-Hackenberg-Straße

EDV-Schreibweise: ADOLF-HACKENBERG-STR

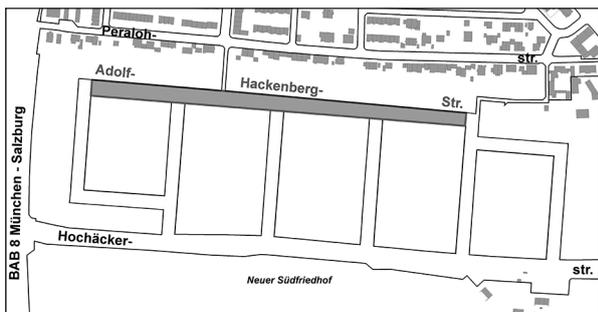
Straßenschlüsselnummer: 06672

Namenserläuterung:

Adolf Hackenberg, geb. am 17.12.1921 und gest. am 17.06.2009 in München, Pädagoge, von 1971 bis 1985 Lehrer und Rektor an der Grundschule am Pfanzeltplatz, Heimatforscher und Brauchtumpfleger; war verantwortlich für die Herausgabe und Mitgestaltung zahlreicher Festschriften, des zweibändigen Geschichtswerks „790 – 1990, 1200 Jahre Perlach“ und verschiedener Themenhefte zur Geschichte Perlachs, Gründungsmitglied des Festring Perlach e.V. Im Jahr 2000 wurde er mit der Medaille „München leuchtet“ ausgezeichnet.

Verlauf:

Von der Annette-von-Aretin-Straße nach Osten bis zur Dieter-Hildebrandt-Straße, parallel zur Hochäckerstraße.



© Kommunalreferat-GeodatenService

Diese Verfügung, einschließlich der Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung kann bei der Landeshauptstadt München, Kommunalreferat-GeodatenService, Blumenstraße 28 b, Zimmer 517 (5. Stock) während der üblichen Dienstzeiten bis einschließlich 03.07.2015 eingesehen werden.

München, 21.05.2015

Kommunalreferat
GeodatenService

**Straßenbenennung
im 16. Stadtbezirk Ramersdorf-Perlach**

Beschluss vom: 07.05.2015

Annette-von-Aretin-Straße

EDV-Schreibweise: ANNETTE-V.-ARETIN-ST

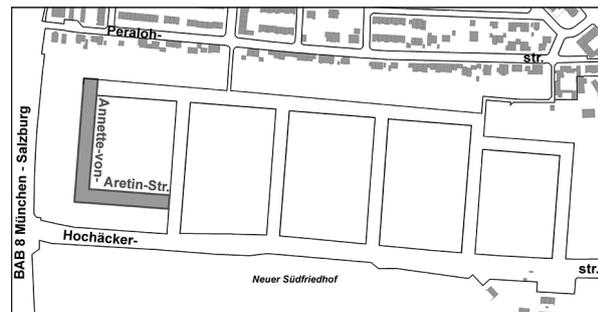
Straßenschlüsselnummer: 06673

Namenserläuterung:

Annette von Aretin, eigentlich Marie Adelheid Elisabeth Kunigunde Felicitas Klein, geb. Freiin von Aretin, geb. am 23.05.1920 in Bamberg, gest. am 01.03.2006 in München; sie war 1954 die erste Programmsprecherin des Bayerischen Rundfunks. Von 1959 bis 1980 leitete sie dessen Besetzungsbüro. Popularität erlangte sie ab 1962 als Mitglied des Räte-teams der langjährigen ARD-Sendung „Was bin ich?“.

Verlauf:

Von der Adolf-Hackenberg-Straße nach Süden, dann nach Osten zur Anneliese-Fleyenschmidt-Straße.



© Kommunalreferat-GeodatenService

Diese Verfügung, einschließlich der Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung kann bei der Landeshauptstadt München, Kommunalreferat-GeodatenService, Blumenstraße 28 b, Zimmer 517 (5. Stock) während der üblichen Dienstzeiten bis einschließlich 03.07.2015 eingesehen werden.

München, 21.05.2015

Kommunalreferat
GeodatenService

**Straßenbenennung
im 16. Stadtbezirk Ramersdorf-Perlach**

Beschluss vom: 07.05.2015

Anneliese-Fleyenschmidt-Straße

EDV-Schreibweise: ANN.-FLEYENSCHMIDT-S

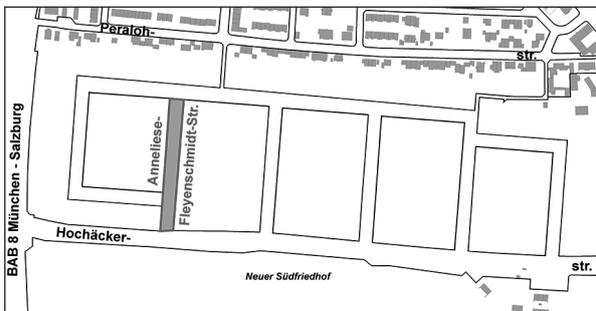
Straßenschlüsselnummer: 06674

Namenserläuterung:

Anneliese Fleyenschmidt, eigentlich Anneliese Arneth, (geborene Schmidt), geb. am 14. 11.1919 in Fley (heute Ortsteil von Hagen), gest. am 23.05.2007 in München; sie war eine der ersten Programmsprecherinnen und später Fernsehmoderatorin des Bayerischen Rundfunks.

Verlauf:

Von der Adolf-Hackenberg-Straße nach Süden zur Hochäckerstraße, westlich und parallel zur Therese-von-Bayern-Straße.



© Kommunalreferat-GeodatenService

Diese Verfügung, einschließlich der Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung kann bei der Landeshauptstadt München, Kommunalreferat-GeodatenService, Blumenstraße 28 b, Zimmer 517 (5. Stock) während der üblichen Dienstzeiten bis einschließlich 03.07.2015 eingesehen werden.

München, 21.05.2015

Kommunalreferat
GeodatenService

**Straßenbenennung
im 16. Stadtbezirk Ramersdorf-Perlach**

Beschluss vom: 07.05.2015

Therese-von-Bayern-Straße

EDV-Schreibweise: THERESE-V.-BAYERN-ST

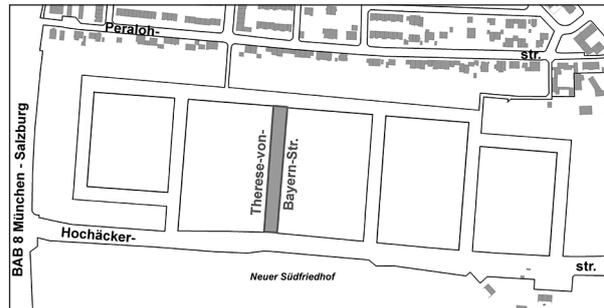
Straßenschlüsselnummer: 06675

Namenserläuterung:

Therese von Bayern, geb.12.11.1850 in München, gest. am 19.08.1925 in Lindau, Zoologin, Botanikerin, Reiseschriftstellerin. Ihr breitgefächertes Wissen in Natur- und Sozialwissenschaften erwarb sie sich im Selbststudium, da Mädchen und Frauen zur damaligen Zeit weder an Gymnasien noch an Universitäten zugelassen waren. Sie war sozial und karitativ engagiert und setzte sich besonders für die Mädchen- und Frauenbildung ein. 1892 wurde Therese von Bayern zum Ehrenmitglied der Geographischen Gesellschaft, sowie der Bayerischen Akademie der Wissenschaften ernannt. 1897 erhielt sie – für Autodidakten und eine Frau zu dieser Zeit eine Seltenheit – von der Philosophischen Fakultät der Universität München die Ehrendoktorwürde. Die Qualität der Sammlungen der Zoologischen Staatssammlung und des Museums „Fünf Kontinente“ ist entscheidend auf Therese von Bayern zurückzuführen.

Verlauf:

Von der Adolf-Hackenberg-Straße nach Süden zur Hochäckerstraße, westlich und parallel zur Margarethe-Selenka-Straße.



© Kommunalreferat-GeodatenService

Diese Verfügung, einschließlich der Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung kann bei der Landeshauptstadt München, Kommunalreferat-GeodatenService, Blumenstraße 28 b, Zimmer 517 (5. Stock) während der üblichen Dienstzeiten bis einschließlich 03.07.2015 eingesehen werden.

München, 21.05.2015

Kommunalreferat
GeodatenService

**Straßenbenennung
im 16. Stadtbezirk Ramersdorf-Perlach**

Beschluss vom: 07.05.2015

Margarethe-Selenka-Straße

EDV-Schreibweise: MARGARETHE-SELENKA-S

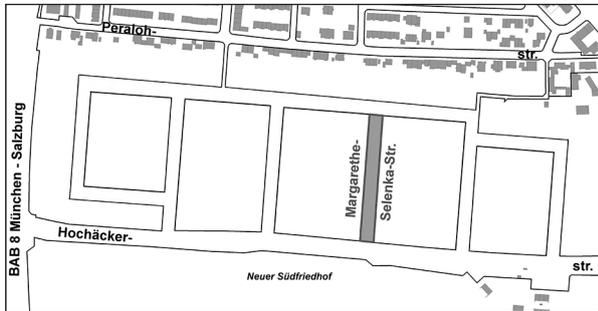
Straßenschlüsselnummer: 06676

Namenserläuterung:

Margarethe Selenka, geb am 07.10.1860 in Hamburg, gest. am 16.12.1922 in München, Zoologin, Frauenrechtlerin, Friedensaktivistin; zusammen mit Anita Augspurg engagierte sie sich in der Frauenrechts- und Friedensbewegung.

Verlauf:

Von der Adolf-Hackenberg-Straße nach Süden zur Hochhäckerstraße, westlich und parallel zur Dieter-Hildebrandt-Straße.



© Kommunalreferat-GeodatenService

Diese Verfügung, einschließlich der Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung kann bei der Landeshauptstadt München, Kommunalreferat-GeodatenService, Blumenstraße 28 b, Zimmer 517 (5. Stock) während der üblichen Dienstzeiten bis einschließlich 03.07.2015 eingesehen werden.

München, 21.05.2015

Kommunalreferat
GeodatenService

**Straßenbenennung
im 16. Stadtbezirk Ramersdorf-Perlach**

Beschluss vom: 07.05.2015

Dieter-Hildebrandt-Straße

EDV-Schreibweise: DIETER-HILDEBRANDT-S

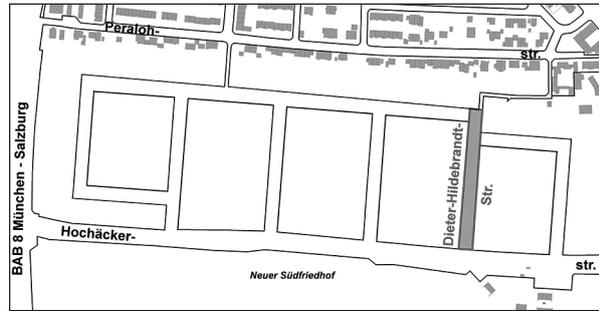
Straßenschlüsselnummer: 06677

Namenserläuterung:

Dieter Hildebrandt, geb. am 23.05.1927 in Bunzlau, gest. am 20.11.2013 in München, Kabarettist, Schauspieler, Buchautor; Gründungsmitglied der Münchner Lach- und Schießgesellschaft. Er gestaltete zwischen 1973 und 1979 die Satiresendung „Notizen aus der Provinz“, die 1976 mit dem Adolf-Grimme-Preis ausgezeichnet wurde. 1980 folgte die Kabarettssendung „Scheibenwischer“.

Verlauf:

Von der Adolf-Hackenberg-Straße nach Süden zur Hochhäckerstraße, östlich und parallel zur Margarethe-Selenka-Straße.



© Kommunalreferat-GeodatenService

Diese Verfügung, einschließlich der Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung kann bei der Landeshauptstadt München, Kommunalreferat-GeodatenService, Blumenstraße 28 b, Zimmer 517 (5. Stock) während der üblichen Dienstzeiten bis einschließlich 03.07.2015 eingesehen werden.

München, 21.05.2015

Kommunalreferat
GeodatenService

**Straßenbenennung
im 16. Stadtbezirk Ramersdorf-Perlach**

Beschluss vom: 07.05.2015

Sammy-Drechsel-Straße

EDV-Schreibweise: SAMMY-DRECHSEL-STR.

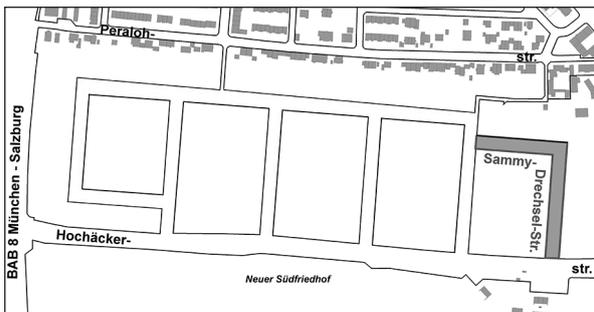
Straßenschlüsselnummer: 06678

Namenserläuterung:

Sammy Drechsel, eigentlich Karl-Heinz Kramke, geb. am 25.04.1925 in Berlin, gest. am 19. Januar 1986 in München, Journalist, Regisseur, Sportreporter; er gründete gemeinsam mit Dieter Hildebrandt die Münchner Lach- und Schießgesellschaft und war deren Leiter und Regisseur. Er führte Regie bei den Satiresendungen „Notizen aus der Provinz“ und „Scheibenwischer“. Berichterstatte zahlreicher sportlicher Großveranstaltungen, von 1950 bis zu seinem Tod Sportreporter beim Bayerischen Rundfunk.

Verlauf:

Von der Dieter-Hildebrandt-Straße nach Osten, dann nach Süden zur Hochäckerstraße.



© Kommunalreferat-GeodatenService

Diese Verfügung, einschließlich der Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung kann bei der Landeshauptstadt München, Kommunalreferat-GeodatenService, Blumenstraße 28 b, Zimmer 517 (5. Stock) während der üblichen Dienstzeiten bis einschließlich 03.07.2015 eingesehen werden.

München, 21.05.2015

Kommunalreferat
GeodatenService

**Fälligkeit der Zweitwohnungsteuer des Jahres 2015
am 01. Juli 2015**

Die Stadtkämmerei erinnert alle Steuerpflichtigen daran, dass die für das Besteuerungsjahr 2015 fällig werdende Zweitwohnungsteuer bis spätestens

01. Juli 2015

an das Kassen- und Steueramt zu entrichten ist.

Durch die rechtzeitige Begleichung der Schuldigkeiten werden Säumniszuschläge, Mahngebühren und Kosten für weitere Maßnahmen vermieden.

Diese Erinnerung ist nicht zu beachten, wenn das Kassen- und Steueramt bereits zur Abbuchung ermächtigt ist oder ein entsprechendes SEPA-Basislastschriftmandat rechtzeitig beim Kassen- und Steueramt einget.

Bei eigenen Einzahlungen beziehungsweise Überweisungen wird gebeten, unbedingt die – im letzten Bescheid aufgeführte – 13-stellige Kassenkontonummer anzugeben.

Die Stadt München bedankt sich bereits an dieser Stelle für eine pünktliche Zahlung, die hilft, die vielfältigen Aufgaben zum Wohl der Münchner Bürgerinnen und Bürger auch weiterhin erfüllen zu können.

Folgende Konten stehen für Einzahlungen beziehungsweise Überweisungen zur Verfügung:

Geldinstitut	Kontonummer	Bankleitzahl
Postbank München	919803	700 100 80
Stadtparkasse München	203000	701 500 00
HypoVereinsbank München	81300	700 202 70

Für Überweisungen mit IBAN und BIC:

- Postbank München
IBAN: DE78 7001 0080 0000 9198 03
BIC: PBNKDEFFXXX
- Stadtparkasse München
IBAN: DE86 7015 0000 0000 2030 00
BIC: SSKMDEMMXXX
- HypoVereinsbank München
IBAN: DE34 7002 0270 0000 0813 00
BIC: HYVEDEMMXXX

Die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erspart den Zahlungspflichtigen die Terminüberwachung und erleichtert den Zahlungsverkehr.

München, 1. Juni 2015

Stadtkämmerei
Kassen- und Steueramt

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Köhler, Helmut und Joachim Bornkamm: Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb. Preisangabenverordnung, Unterlassungsklagengesetz, Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung. Begründet von Adolf Baumbach. Fortgef. von Wolfgang Hefermehl. – 33., neu bearb. Aufl. – München: Beck, 2015. XXIV, 2297 S. (Beck'sche Kurz-Kommentare; 13a) ISBN 978-3-406-67354-2; € 169.–

Das Standardwerk zum Wettbewerbsrecht kommentiert das UWG, die Preisangabenverordnung (PAngV), das Gesetz über Unterlassungsklagen bei Verbraucherrechts- und anderen Verstößen (UKlaG) und die Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung (DL-InfoV). Der Band zeichnet sich durch eine übersichtliche Gliederung des Stoffes aus. Die leitenden Prinzipien werden gut herausgearbeitet.

In die Neuauflage sind die Änderungen durch die Verbraucherrechtgerichtlinie 2011/83/EU und der Richtlinie 2011/7/EU zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr eingearbeitet. Grundlegend überarbeitet wurden die Abschnitte über die Begriffe Unternehmer, Mitbewerber und Verbraucher, über die geschäftliche Relevanz sowie über die Per-se-Verbote im Anhang zu § 3 Abs. 3 UWG. Aufgenommen wurden die neue EU-Kosmetik-Verordnung und das neue Designgesetz. Ausgewertet ist die neueste Rechtsprechung des EuGH, des BGH und der Instanzgerichte.

Im Anhang sind einschlägige deutsche, europäische und internationale Gesetzestexte abgedruckt. Abgerundet wird das Werk mit einem Fundstellenverzeichnis der Entscheidungen des EuGH, einem Fundstellenverzeichnis der Entscheidungen des BGH und einem Fälleverzeichnis.

Energiewirtschaftsgesetz. EnWG. Kommentar. Hrsg. v. Gabriele Britz, Johannes Hellermann und Georg Hermes. – 3. Aufl. – München: Beck, 2015. XXXIII, 1708 S. ISBN 978-3-406-64643-0; € 219.–

Der gelbe Kommentar aus dem Beck-Verlag erläutert prägnant die Vorschriften des aktuellen Energiewirtschaftsgesetzes. Im Zentrum stehen die Herstellung und Förderung von Wettbewerb durch faire Netzzugangsbedingungen, flankiert durch Entflechtungsregeln für integrierte Energieversorgungsunternehmen und umfangreiche Regulierungsbefugnisse zum behördlichen und gerichtlichen Verfahren. Daneben stehen die Pflichten der Netzbetreiber, die Grundversorgungspflicht, aktuelle Fragen der Planung und des beschleunigten Ausbaus von Energieversorgungsleitungen und der Wegenutzung sowie Vorkehrungen im Interesse der Versorgungssicherheit im Mittelpunkt des Energiewirtschaftsgesetzes.

Die Neuauflage berücksichtigt alle Neuerungen auf Gesetzes- und Verordnungsebene, insbesondere die Umsetzung des Dritten Energiebinnenmarktpakets, des Dritten Gesetzes zur Neuregelung energiewirtschaftlicher Vorschriften, des Planfeststellungsverfahren-Vereinheitlichungsgesetzes sowie des Zweiten Gesetzes über Maßnahmen zur Beschleunigung des Netzausbaus der Elektrizitätsnetze. Eingearbeitet sind die neuen Entscheidungen von Gerichten und Regulierungsbehörden.

Recht der elektronischen Medien. Kommentar. Hrsg. von Gerald Spindler und Fabian Schuster. – 3. Aufl. – München: Beck, 2015. LI, 2717 S. ISBN 978-3-406-66383-3; € 299.–

Der Kommentar erläutert in einem einzigen Band alle wichtigen materiellen Vorschriften für die elektronischen Medien, die einer ständigen Fortentwicklung unterliegen. Das Werk konzentriert sich auf die Kernmaterien des Medien- und Kommunikationsrechts. Der Band erfasst prägnant die einzelnen Normen und berücksichtigt die einschlägige Rechtsprechung.

Der Praxiskommentar erläutert in einem Querschnitt die relevanten Auszüge folgender Gesetze:

- Rundfunkstaatsvertrag
 - Telemediengesetz (TMG)
 - Telekommunikationsgesetz (TKG)
 - die medienrechtlich relevanten Nebengebiete (u.a.: Bundesdatenschutzgesetz; aus dem BGB: Fernabsatz, Allgemeines Persönlichkeitsrecht; Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche; aus dem Internationalen Privatrecht: EGBGB, Rom I, Rom II; Jugendmedienschutz-Staatsvertrag; Markengesetz, Signaturgesetz; Auszüge aus dem Strafgesetzbuch, dem Urheberrechtsgesetz und dem Zugangerschwerungsgesetz).
- Ein Kapitel thematisiert das Presserecht im Internet und die „elektronische Presse“. Neu aufgenommen wurden Kommentierungen zu den AGB-Normen des BGB sowie den zentralen Vorschriften des UWG.

Die Haftung des Architekten. Bearb. von Gerd Motzke, Mathias Preussner, Jan Kehrberg ... – 10. Aufl. – Köln: Werner, 2015. XLIII, 1082 S. ISBN 978-3-8041-4362-3; € 109.–

Das Handbuch bietet einen Überblick über haftungsrelevante Fragen für den Architekten. Die Autoren begründen ihre Lösungsansätze auf der Grundlage von Rechtsprechung und Literatur. Sollten die Problemstellungen dort noch keinen Niederschlag gefunden haben, bieten die Verfasser eigene Meinungen zur Thematik.

Die Neuauflage berücksichtigt die neu formulierten Arbeitsschritte in den Leistungsbildern Objektplanung Gebäude und Innenräume sowie Freianlagen der HOAI in der Fassung 2013. Eingearbeitet sind die Verbraucherrechte-Richtlinie der EU und das Forderungssicherungsgesetz. Neu aufgenommen wurde ein Kapitel zum Versicherungsvertrag.

Schröder, Georg F.: Softwareverträge. – 4., überarb. und aktual. Aufl. – München: Beck, 2015. XI, 164 S. (Beck'sche Musterverträge) ISBN 978-3-406-66574-5; € 32,90.

Der Band bietet ein Vertragsmuster in deutscher und englischer Sprache mit Klauseln für Lizenzierung, Erstellung und Kauf sowohl von Standardsoftware als auch von Programmen mit individuellem Zuschnitt. Jede Klausel wird erläutert, insbesondere die zu Gewährleistung, Schadensersatz und Mängelrümpflicht. Ergänzt wird das Vertragsmuster durch 11 ausformulierte Anlagen zu den technischen Gegebenheiten, auf die in den Vertragsklauseln Bezug genommen wird.

Die Neuauflage berücksichtigt alle aktuellen Entscheidungen. Neu eingearbeitet wurde ein großer Bereich zum Thema Cloud Computing sowie eine entsprechende Anlage zum Softwarevertrag. Abgerundet wird der Band durch vertiefende Hinweise zu Literatur und Rechtsprechung.

Der Käufer des Buches kann nach einer Registrierung das Vertragsmuster in beiden Sprachen zur Bearbeitung in die eigene Textverarbeitung herunterladen.

Rechtsdienstleistungsgesetz: Rechtsdienstleistungsverordnung und Einführungsgesetz zum RDG. Kommentar.
Hrsg. v. Christian Deckenbrock und Martin Hensler. – 4., völlig Neubearb. Aufl. – München: Beck, 2015. XXIV, 718 S. ISBN 978-3-406-57060-5; € 79.–

Der Kommentar aus der gelben Reihe des Beck-Verlages führt das Werk von Renner/Caliebe zum Rechtsberatungsgesetz fort. Mit dem Gesetz zur Neuregelung des Rechtsberatungsrechts vom 12.12.2007 wurde das aus dem Jahr 1935 stammende Rechtsberatungsgesetz (RBerG) vollständig aufgehoben und von dem Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) abgelöst. Seit dem 1.7.2008 regeln die Vorschriften des RDG, welche Personen in welchem Umfang auf dem wirtschaftlich lukrativen Rechtsberatungsmarkt tätig werden dürfen. Prinzipiell besteht das Anwaltsmonopol fort, aber auch viele nichtanwaltliche Anbieter leisten Rechtsberatung wie beispielsweise wirtschaftsnahe Beratungsberufe von Versicherungsunternehmen und Kfz-Werkstätten oder im Bereich der betrieblichen Altersversorgung. Der neue Kommentar wertet alle Erkenntnisse der einschlägigen Rechtsprechung aus und berücksichtigt alle sieben Änderungsgesetze seit Inkrafttreten des RDG einschließlich des erst zum 1.11.2014 in Kraft getretenen § 11a RDG. Darüber hinaus werden auch die Verordnung zum Rechtsdienstleistungsgesetz (RDV) und das Einführungsgesetz zum Rechtsdienstleistungsgesetz erläutert.

Grigoleit, Hans Christoph und Carsten Herresthal: BGB. Allgemeiner Teil. – 3. Aufl. – München: Beck, 2015. X, 294 S. (Beck'sches Examinatorium Zivilrecht)
ISBN 978-3-406-66720-6; € 24,90.

Die Bände der Reihe „Beck'sches Examinatorium“ verbinden Klausurbände und Repetitorien. Der vorliegende Band behandelt den Prüfungsstoff aus dem Allgemeinen Teil des BGB anhand von Fällen. Die Auswahl der Inhalte orientiert sich an den Anforderungen des Staatsexamens. Zusätzlich werden die Lerninhalte in systematischen Übersichten präsentiert, welche die übergreifenden Zusammenhänge aufzeigen. Jedes Kapitel schließt mit einer aktuellen Rechtsprechungsübersicht ab.

Minz, Hubert und Sabine Leppek: Praxis-Handbuch Beamtenversorgungsrecht. Eine systematische Darstellung. Mit aktueller Rechtsprechung. – 4., neu bearb. Aufl. – Regensburg: Walhalla, 2015. 272 S. ISBN 978-3-8029-1596-3; € 24,95.

Das Werk gibt einen praxisnahen Überblick über den aktuellen Stand des Beamtenversorgungsrechts. Der Autor informiert über Ruhegehalt, Hinterbliebenenversorgung und kinderbezogene Versorgungsregelungen, Dienstunfallfürsorge und Beamtenversorgung im Versorgungsausgleich. Das Handbuch enthält zahlreiche Anwendungshilfen, Beispiele und Modellrechnungen. Die Neubearbeitung des Praxishandbuchs berücksichtigt die Änderungen. Eingearbeitet sind das Fachkräftegewinnungsgesetz und das Professorenneuregelungsgesetz. Zudem werden Hinweise auf die aktuelle Rechtsprechung und auf landesrechtliche Abweichungen gegeben. Ein differenziertes Inhaltsverzeichnis und ein Stichwortregister erschließen den Band.

Amtsblatt der Landeshauptstadt München

Herausgegeben vom Direktorium – Presse- und Informationsamt der Landeshauptstadt München, Rathaus.
Druck und Vertrieb: SAS Druck, Grubmühlerfeldstraße 54 RGB, 82131 Gauting, Telefon (0 89) 87 18 15 84, Telefax (0 89) 87 18 15 85.
Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Druckereiabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 31.10. jeden Jahres bei der Druckerei vorliegen. Bezugspreis: € 59,40 jährlich einschließlich Porto, Verpackung und zzgl. Mehrwertsteuer. Preis der Einzelnummer € 1,65 zzgl. Mehrwertsteuer und zuzüglich Versandgebühr. Erscheinungsweise: dreimal monatlich.

Gedruckt auf 100 % Altpapier.